

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-097/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haushalts- und Finanzausschuss	17.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	30.06.2020	öffentlich

Erhöhung des Kassenkreditrahmens Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Höchstbestand des Kassenkredites auf 3.000.000,00 € festzusetzen.

Sachverhalt/ Begründung:

Kassenkredite sind kurzfristige Kredite zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können. Sie dienen der Gemeinde als Rückfallebene für unvorhersehbare, kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten.

Gemäß § 76 Abs. 2 Bbg KVerf beschließt die Gemeindevertretung den Höchstbestand des Kassenkredites. Der Beschluss ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen, jedoch nicht durch sie zu genehmigen. Der Kassenkreditrahmen soll nicht mehr als 1/6 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen.

Die letzte Anpassung des Kassenkreditrahmens erfolgte im Jahr 2011, unter der Beschlussdrucksache B-084/2011. Der Höchstbestand wurde auf 1.500.000,00 € festgesetzt. Im Jahr 2011 lagen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei 12,8 Mio. €.

Das Haushaltsvolumen hat sich in den Folgejahren stetig vergrößert, ohne dass eine Anpassung des Kassenkreditrahmens beschlossen wurde. Im Jahr 2019 lagen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei 20,7 Mio. €. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 wird mit Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 18,3 Mio. € geplant.

Eine Anpassung des Kreditrahmens an die Haushaltsentwicklung der vergangenen 9 Jahre sollte daher vorgenommen werden. Ausgehend vom 2. Nachtragshaushalt 2020, soll der Höchstbetrag für den Kassenkredit nun auf 3,0 Mio. € festgesetzt werden. Diese Summe wurde bereits mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Auch, wenn seit dem Jahresabschluss 2011 bisher kein Kassenkredit mehr in Anspruch genommen wurde, empfiehlt sich eine Anpassung des Höchstbetrages. Seit dem Jahr 2017 wird in der Gemeinde der entstandene Investitionsstau aufgeholt, sodass diverse Großprojekte bereits umgesetzt und weitere fest eingeplant wurden. Gleichzeitig steigen durch die Gemeindeentwicklung v.a. die Personalaufwendungen und der Unterhaltungsaufwand aller Einrichtungen.

Um dies finanzieren zu können, ist die Gemeinde stark von Steuereinnahmen und Fördermitteln abhängig. Im Rahmen der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Finanzkraft der Gemeinde

durch vorübergehend ausbleibende bzw. zeitlich verspätete Einzahlungen schlagartig und deutlich abnehmen kann.

Gemäß § 76 Abs. 1 Bbg KVerf ist die Gemeinde jedoch verpflichtet, ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Durch die Anpassung des Kassenkreditrahmens kommt sie dieser Verpflichtung nach. Mit der Anpassung sind wirtschaftliche Schäden durch unvorhersehbare Veränderungen / Verschiebungen der Einnahmesituation vermeidbar. (Bsp. Geringe Steuereinnahmen im ersten Halbjahr – Nachzahlungen zum Jahresende, Vorauszahlungen von Baukosten – verspäteter Fördermitteleingang, verschobener Vertragsabschluss bei Grundstückskäufen – spätere Kaufpreiszahlung)

Der Kassenkredit dient nicht der planmäßigen Finanzierung von Investitionsvorhaben und des laufenden Verwaltungsbetriebes. Es ist auch weiterhin nicht geplant, den Kassenkredit in Anspruch zu nehmen.

Mit dem hier vorliegenden Beschluss wird lediglich der Haushaltsentwicklung der vergangenen 9 Jahre Sorge getragen und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird, auch in unvorhergesehenen Krisen-Zeiten, sichergestellt.

Az.:
19.05.2020